

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Einkommensteuer - Durchführungsverordnung und zur Aufhebung anderer Verordnungen

A. Zielsetzung

Ausfüllung der auf dem Steuerentlastungsgesetz 1984 beruhenden Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen über bestimmte erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen, Verlängerung von Vorschriften über erhöhte Absetzungen und Aufhebung von Vorschriften und Verordnungen, denen durch das Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze die Grundlage entzogen worden ist.

B. Lösung

Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1981 und Aufhebung von Verordnungen über den Abzug von Spenden zur Förderung staatspolitischer Zwecke.

C. Alternative

Keine

D. Kosten

Über die in den Begründungen der Änderungsgesetze bereits dargestellten haushaltsmäßigen Auswirkungen hinaus ergibt sich durch die Verlängerung der Geltungsdauer des § 82 g EStDV ein Verzicht auf geringfügige Steuermehreinnahmen.

13.01.84

Fz

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Einkommensteuer -
Durchführungsverordnung und zur Aufhebung
anderer Verordnungen

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (44) - 522 00 - Ei 47/84

Bonn, den 13. Januar 1984

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Änderung der Einkommen-
steuer - Durchführungsverordnung und
zur Aufhebung anderer Verordnungen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

4.5 Jan

V e r o r d n u n g

zur Änderung der Einkommensteuer - Durchführungsverordnung und
zur Aufhebung anderer Verordnungen

Vom 1984

Auf Grund

- des § 4 a Abs. 1 Nr. 1, § 26 a Abs. 3 und des § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c und x und Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes 1981 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1249),
- des § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe q und u des Einkommensteuergesetzes 1981, neugefaßt durch Artikel 5 Nr. 11 Buchstabe a und b des Steuerentlastungsgesetzes 1984 vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1583), und
- des § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe w des Einkommensteuergesetzes 1981, geändert durch Artikel 5 Nr. 11 Buchstabe c des Steuerentlastungsgesetzes 1984,

verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1981 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1982 (BGBl. I S. 700) wird wie folgt geändert:

1. § 8 c wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt gefaßt:

"(1) Wirtschaftsjahr im Sinne des § 4 a Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes ist bei Betrieben mit

1. einem Futterbauanteil von 80 vom Hundert und mehr der Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung der Zeitraum 1. Mai bis 30. April,
2. reiner Forstwirtschaft der Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. September.

Ein Betrieb der in Satz 1 bezeichneten Art liegt auch vor, wenn daneben in geringem Umfang noch eine andere land- und forstwirtschaftliche Nutzung vorhanden ist. Soweit die Oberfinanzdirektionen vor dem 1. Januar 1955 ein anderes als die in § 4 a Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes oder in Satz 1 bezeichneten Wirtschaftsjahre festgesetzt haben, wird dieser andere Zeitraum als Wirtschaftsjahr bestimmt; dies gilt nicht für den Weinbau."

c) Die Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

2. § 49 wird aufgehoben.

3. In § 62 d Abs. 2 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

"Liegen bei beiden Ehegatten nicht ausgeglichene Verluste vor, so ist der Verlustabzug bei jedem Ehegatten bis zur Höchstgrenze im Sinne des § 10 d Satz 1 des Gesetzes vorzunehmen."

4. § 82 a wird wie folgt gefaßt:

"§ 82 a

Erhöhte Absetzungen von Herstellungskosten und
Sonderbehandlung von Erhaltungsaufwand
für bestimmte Anlagen und Einrichtungen
bei Gebäuden

(1) Der Steuerpflichtige kann von den Herstellungskosten

1. für Maßnahmen, die für den Anschluß eines im Inland belegenen Gebäudes an eine Fernwärmeversorgung einschließlich der Anbindung an das Heizsystem erforderlich sind, wenn die Fernwärmeversorgung überwiegend aus Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung, zur Verbrennung von Müll oder zur Verwertung von Abwärme gespeist wird,
2. für den Einbau von Wärmepumpenanlagen, Solaranlagen und Anlagen zur Wärmerückgewinnung in einem im Inland belegenen Gebäude einschließlich der Anbindung an das Heizsystem,
3. für die Errichtung von Windkraftanlagen, wenn die mit diesen Anlagen erzeugte Energie überwiegend entweder unmittelbar oder durch Verrechnung mit Elektrizitätsbezügen des Steuerpflichtigen von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen zur Versorgung eines im Inland belegenen Gebäudes des Steuerpflichtigen verwendet wird, einschließlich der Anbindung an das Versorgungssystem des Gebäudes,
4. für die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung von Gas, das aus pflanzlichen oder tierischen Abfallstoffen durch Gärung unter Sauerstoffabschluß entsteht, wenn dieses Gas zur Beheizung eines im Inland belegenen Gebäudes des Steuerpflichtigen oder zur Warmwasserbereitung in einem solchen Gebäude des Steuerpflichtigen verwendet wird, einschließlich der Anbindung an das Versorgungssystem des Gebäudes

an Stelle der nach § 7 Abs. 4 oder 5, § 7 b oder § 54 des Gesetzes zu bemessenden Absetzungen für Abnutzung im Jahr der Herstellung und in den folgenden neun Jahren jeweils bis zu 10 vom Hundert absetzen. Nach Ablauf dieser zehn Jahre ist ein etwa noch vorhandener Restwert den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Gebäudes oder dem an deren Stelle tretenden Wert hinzuzurechnen; die weiteren Absetzungen für Abnutzung sind einheitlich für das gesamte Gebäude nach dem sich hiernach ergebenden Betrag und dem für das Gebäude maßgebenden Hundertsatz zu bemessen. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der erhöhten Absetzungen ist, daß das Gebäude in den Fällen der Nummer 1 vor dem 1. Juli 1983 fertiggestellt worden ist; die Voraussetzung entfällt, wenn der Anschluß nicht schon im Zusammenhang mit der Errichtung des Gebäudes möglich war.

(2) Die erhöhten Absetzungen können nicht vorgenommen werden, wenn für dieselbe Maßnahme eine Investitionszulage gewährt wird.

(3) Aufwendungen für die erstmalige Durchführung einer Maßnahme im Sinne des Absatzes 1, die Erhaltungsaufwand sind und die bei Einfamilienhäusern oder Wohnungen in anderen Gebäuden entstehen, deren Nutzungswert nach § 21 a des Gesetzes ermittelt wird und bei denen in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 3 vorliegen, können abweichend von § 21 a Abs. 3 des Gesetzes als Werbungskosten abgezogen werden; sie sind auf das Jahr, in dem die Arbeiten abgeschlossen worden sind, und die neun folgenden Jahre gleichmäßig zu verteilen. § 82 b Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Die Absätze 1 und 2 sind auf Herstellungskosten für den Einbau von Anlagen und Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 bis 4 anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1983 und vor dem 1. Januar 1988 fertiggestellt werden. Absatz 3 ist auf Erhaltungsaufwand für Arbeiten anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1983 und vor dem 1. Januar 1988 abgeschlossen werden."

5. Nach § 82 b wird folgender § 82 d eingefügt:

"§ 82 d

Bewertungsfreiheit für abnutzbare Wirtschaftsgüter des
Anlagevermögens, die der Forschung oder Entwicklung
dienen

(1) Bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens können unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren neben den Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 1 oder 4 des Gesetzes folgende Abschreibungen vorgenommen werden:

1. bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bis zu insgesamt 40 vom Hundert,
2. bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens sowie bei Ausbauten und Erweiterungen an bestehenden Gebäuden, Gebäudeteilen, Eigentumswohnungen oder im Teil-eigentum stehenden Räumen des Anlagevermögens
 - a) in den Fällen des Absatzes 3 Nr. 2 Buchstabe a bis zu insgesamt 15 vom Hundert,
 - b) in den Fällen des Absatzes 3 Nr. 2 Buchstabe b bis zu insgesamt 10 vom Hundert

der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. In den folgenden Wirtschaftsjahren bemessen sich die Absetzungen für Abnutzung bei beweglichen Wirtschaftsgütern nach dem Restwert und der Restnutzungsdauer, bei Gebäuden nach dem Restwert und dem nach

§ 7 Abs. 4 des Gesetzes unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer maßgebenden Hundertsatz. § 9 a gilt entsprechend.

(2) Die Abschreibungen nach Absatz 1 können bereits für Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilherstellungskosten in Anspruch genommen werden.

(3) Die Abschreibungen nach Absatz 1 können nur in Anspruch genommen werden, wenn

1. die beweglichen Wirtschaftsgüter ausschließlich,
2. die unbeweglichen Wirtschaftsgüter sowie die ausgebauten oder neu hergestellten Gebäudeteile

a) zu mehr als $66 \frac{2}{3}$ vom Hundert oder

b) zu nicht mehr als $66 \frac{2}{3}$ vom Hundert, aber zu mehr als $33 \frac{1}{3}$ vom Hundert

seit ihrer Anschaffung oder Herstellung mindestens drei Jahre in einer inländischen Betriebsstätte des Steuerpflichtigen der Forschung oder Entwicklung dienen.

(4) Die Wirtschaftsgüter sowie die ausgebauten oder neu hergestellten Gebäudeteile dienen der Forschung oder Entwicklung, wenn sie verwendet werden

1. zur Gewinnung von neuen wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnissen und Erfahrungen allgemeiner Art (Grundlagenforschung) oder
2. zur Neuentwicklung von Erzeugnissen oder Herstellungsverfahren oder
3. zur Weiterentwicklung von Erzeugnissen oder Herstellungsverfahren, soweit wesentliche Änderungen dieser Erzeugnisse oder Verfahren entwickelt werden.

(5) Die Abschreibungen nach Absatz 1 können für Wirtschaftsgüter sowie für ausgebaut und neu hergestellte Gebäudeteile in Anspruch genommen werden, die in der Zeit vom 19. Mai 1983 bis zum 31. Dezember 1989 angeschafft oder hergestellt werden."

6. In § 82 f Abs. 5 wird das Datum "1. Januar 1984" durch das Datum "1. Januar 1990" ersetzt.

7. In § 82 g Abs. 2 wird das Datum "1. Juli 1983" durch das Datum "1. Januar 1988" ersetzt.

8. § 84 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Jahreszahl "1981" durch die Jahreszahl "1983" ersetzt.

b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze eingefügt:

"(1a) § 8 c Abs. 1 ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 30. April 1984 beginnen. Für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Mai 1984 begonnen haben, ist § 8 c Abs. 1 und 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1982 (BGBl. I S. 700) weiter anzuwenden.

(1b) § 49 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1981 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1982 (BGBl. I S. 700) ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 1983 anzuwenden."

c) Die Absätze 2 a, 3 und 4 a werden gestrichen.

d) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

"(6) Auf Aufwendungen für Anlagen und Einrichtungen, die vor dem 1. Juli 1983 fertiggestellt worden sind, ist § 82 a in den vor diesem Zeitpunkt geltenden Fassungen und

§ 84 Abs. 6 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1981 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1982 (BGBl. I S. 700) weiter anzuwenden."

e) Die Absätze 10 und 11 werden gestrichen.

Artikel 2

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung über den Abzug von Spenden zur Förderung staatspolitischer Zwecke in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611 - 1 - 6, veröffentlichten bereinigten Fassung,
2. die Zweite Verordnung über den Abzug von Spenden zur Förderung staatspolitischer Zwecke in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611 - 1 - 7, veröffentlichten bereinigten Fassung,
3. die Dritte Verordnung über den Abzug von Spenden zur Förderung staatspolitischer Zwecke in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611 - 1 - 8 - 3, veröffentlichten bereinigten Fassung,
4. die Vierte Verordnung über den Abzug von Spenden zur Förderung staatspolitischer Zwecke in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611 - 1 - 8 - 4, veröffentlichten bereinigten Fassung und
5. die Sechste Verordnung über den Abzug von Spenden zur Förderung staatspolitischer Zwecke in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611 - 1 - 8 - 6, veröffentlichten bereinigten Fassung.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 10 des Steueränderungsgesetzes 1966 vom 23. Dezember 1966 (BGBl. I S. 702) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1984 in Kraft.

B e g r ü n d u n g

A. Allgemeines

Durch den vorliegenden Entwurf soll die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1981 (EStDV 1981) mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 1983 geändert werden.

Durch das Steuerentlastungsgesetz 1984 vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1583) wurden die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen über erhöhte Absetzungen bei bestimmten energiesparenden Maßnahmen (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe q Einkommensteuergesetz - EStG -) sowie über Sonderabschreibungen von Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe u EStG) und für Seeschiffe und Luftfahrzeuge (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe w EStG) geändert. Der vorliegende Entwurf einer Rechtsverordnung füllt diese Ermächtigungen aus.

Außerdem werden die Geltungsdauer der Vorschriften über Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Altbauten in Sanierungs- und städtebaulichen Entwicklungsgebieten (§ 82 g EStDV) verlängert und die Vorschriften über abweichende Wirtschaftsjahre bei Land- und Forstwirten (§ 8 c EStDV) bereinigt.

Durch das Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1577) ist die Bedeutung des Begriffs "staatspolitische Zwecke" mit Wirkung ab 1984 geändert worden. Die Regelung im Gesetz entzieht § 49 EStDV und den darauf beruhenden Verordnungen die Grundlage; sie sind daher aufzuheben.

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 - § 8 c

Für die Regelung im bisherigen Absatz 1 besteht kein praktisches Bedürfnis mehr.

Im neuen Absatz 1 ist das Merkmal "reine Viehzucht" entbehrlich. Es sollte lediglich klarstellen, daß unter "reiner Weidewirtschaft" nicht nur die Weidemast, sondern auch die Aufzucht und Haltung von Weidetieren zu verstehen ist.

Der Ersatz des Begriffs "reine Weidewirtschaft" durch den in Abschnitt 2.11 der Bewertungsrichtlinien enthaltenen Begriff "Betriebe mit einem Futterbauanteil von 80 vom Hundert" (Bodennutzungssystem "Futterbaubetriebe II") ist die notwendige Voraussetzung für eine bundeseinheitliche Regelung des abweichenden Wirtschaftsjahrs in der Landwirtschaft.

In Satz 2 ist das Wort "oder" durch das Wort "und" ersetzt worden. Dies ist die notwendige Folge der Änderung des Satzes 1 Nr. 1. Die Änderung dient der Klarstellung.

Zu Nummer 2 - § 49

Nach § 49 EStDV können Spenden zur Förderung staatspolitischer Zwecke abgezogen werden, wenn sie an eine durch besondere Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats anerkannte juristische Person gegeben werden, die

1. ausschließlich staatspolitische Zwecke verfolgt und
2. weder eine politische Partei ist noch ihre Mittel für die unmittelbare oder mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwendet.

Durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze ist die Bedeutung des Begriffs "staatspolitische Zwecke" mit Wirkung ab 1984 geändert worden. Ausgaben zur Förderung staatspolitischer Zwecke sind nach § 10 b Abs. 2 EStG nunmehr Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien im Sinne von § 2 des Parteiengesetzes.

Die Änderung erfordert die Aufhebung des § 49 EStDV ab 1984.

Zu Nummer 3 - § 62 d

Durch Artikel 5 Nr. 2 des Steuerentlastungsgesetzes 1984 ist die für den Verlustrücktrag nach § 10 d EStG maßgebende Höchstgrenze von 5 Mio. DM auf 10 Mio. DM erhöht worden. Die vorgesehene Änderung des § 62 d Abs. 2 dient der Anpassung an die geänderte Fassung des § 10 d EStG.

Zu Nummer 4 - § 82 a

Die durch das Steuerentlastungsgesetz 1984 geänderte Ermächtigung in § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe q EStG wird durch Neufassung des § 82 a ausgefüllt. Die Neufassung stellt gleichzeitig eine auf bestimmte Energiesparmaßnahmen abgestellte und um Aufwendungen für die Errichtung von Windkraftanlagen und Biogasanlagen ergänzte Anschlußregelung für den zum 30. Juni 1983 ausgelaufenen § 82 a dar.

Windkraftanlagen werden gefördert, wenn sie unmittelbar oder mittelbar der Erzeugung von Energie für den hauseigenen Bedarf dienen und wenn die erzeugte Energie zu mehr als der Hälfte zu diesem Zweck eingesetzt wird.

Das Abstellen auf die Erforderlichkeit bei dem Anschluß an die Fernwärmeversorgung stellt sicher, daß nur die Herstellungskosten erhöht abgesetzt werden dürfen, die erforderlich sind, um das Gebäude mit Fernwärme zu beheizen. Die Aufwendungen für

den Anschluß eines Gebäudes an eine Fernwärmeversorgung sind nur begünstigt, wenn das Gebäude vor dem 1. Juli 1983 fertiggestellt worden ist oder wenn im Zusammenhang mit der Errichtung des Gebäudes der Anschluß objektiv nicht möglich war.

Absatz 4 regelt den zeitlichen Anwendungsbereich der Vorschrift.

Zu Nummer 5 - § 82 d

Durch Artikel 5 Nr. 8 Buchstabe b des Steuerentlastungsgesetzes 1984 ist als § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe u EStG eine Ermächtigung in das Einkommensteuergesetz eingefügt worden, die es ermöglichen soll, für bestimmte Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen Sonderabschreibungen zuzulassen. Der neue § 82 d füllt diese Ermächtigung aus.

Zu Nummer 6 - § 82 f

Durch Artikel 5 Nr. 8 Buchstabe c des Steuerentlastungsgesetzes 1984 ist die Ermächtigung des § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe w EStG, Sonderabschreibungen für Seeschiffe und Luftfahrzeuge zuzulassen, um 6 Jahre bis zum 31. Dezember 1989 verlängert worden. Die Änderung des § 82 f Abs. 5 entspricht der geänderten Ermächtigung.

Zu Nummer 7 - § 82 g

Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Altbauten in Sanierungs- und städtebaulichen Entwicklungsgebieten bedürfen weiterhin einer steuerlichen Förderung. Die Geltungsdauer des § 82 g wird deshalb - in Angleichung an die Geltungsdauer des § 82 a - um viereinhalb Jahre verlängert.

Zu Nummer 8 - § 84

§ 84 enthält die erforderlichen Anwendungsvorschriften. Durch Zeitablauf entbehrliche Anwendungsvorschriften werden gestrichen.

Zu Artikel 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Aufhebung des § 49 EStDV (Artikel 1 Nr. 2). Durch die Verordnungen über den Abzug von Spenden zur Förderung staatspolitischer Zwecke waren die Deutsche Wählergemeinschaft e.V., Frankfurt a.M., die Staatsbürgerliche Vereinigung 1954 e.V., Köln und Koblenz, der Verein "Theodor-Heuss-Preis e.V.", München, die Gesellschaft für Wehrkunde e.V., München, und die Europa-Union Deutschland e.V., Bonn, nach § 49 EStDV als staatspolitische Zwecke im Sinne des § 10 b Abs. 1 EStG fördernde Organisationen anerkannt. Dies hatte zur Folge, daß Mitgliedsbeiträge und Spenden an die genannten Organisationen mit dem erhöhten Abzugssatz von 10 v.H. des Gesamtbetrags der Einkünfte des Spenders steuerlich abzugsfähig waren.

Durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze ist die Bedeutung des Begriffs "staatspolitische Zwecke" mit Wirkung ab 1984 geändert worden. Ausgaben zur Förderung staatspolitischer Zwecke sind nach § 10 b Abs. 2 EStG nunmehr Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien im Sinne von § 2 des Parteiengesetzes. Außerdem ist der erhöhte Abzugssatz von 10 v.H. des Gesamtbetrags der Einkünfte des Spenders für Ausgaben zur Förderung staatspolitischer Zwecke abgeschafft worden.

Die aus diesen Gründen erforderliche Aufhebung des § 49 EStDV (Artikel 1 Nr. 2) entzieht den Verordnungen die Rechtsgrundlage. Sie müssen ebenfalls aufgehoben werden.

24.02.84

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung zur Änderung der Einkommensteuer-Durchführungs-
verordnung und zur Aufhebung anderer Verordnungen

Der Bundesrat hat in seiner 532. Sitzung am 24. Februar 1984
beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes zuzustimmen.